



# Gemeinde Pfeffingen

Gemeindeverwaltung  
Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen

Zuständig: Samuel von Euw  
Direktwahl: 061 756 81 24  
E-Mail: samuel.voneuw@pfeffingen.ch

## KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV § 92).

<b>Standort des Bauvorhabens</b>	Strasse + Nr.	_____
	Parzellen-Nr. / Zone	_____
<b>Gesuchsteller</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon-Nr.	_____
<b>Eigentümer der Parzelle</b>	Name	_____
	Adresse	_____

### Beschreibung des Projektes:

Zweck	_____
Konstruktion / Baumaterial	_____
Bedachungsmaterial / Farbe	_____
Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe	_____

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Bauabteilung, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen einzureichen.

- Situationsplan aus dem OREB-Kataster / Geoportal (zu beziehen unter: [www.geoportal/pfeffingen](http://www.geoportal/pfeffingen)), Massstab. 1:500 mit eingetragenen und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne Massstab 1:100 oder 1:50 mit eingetragenen Abmessungen und / oder Ausschnitte aus Prospektunterlagen

### Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich !)

Gesuchsteller:	Ort / Datum _____	Unterschrift _____
Parzelleneigentümer:	Ort / Datum _____	Unterschrift _____

## Bewilligung

**Gebühr CHF .....**

Das Kleinbaugesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt  
Besondere Auflagen oder Begründungen der Ablehnung siehe Rückseite.

Pfeffingen, .....

**NAMENS DES GEMEINDERATES**  
Der Präsident                      Der Verwalter

Dr. Ruben Perren                      Walter Speranza

⇒ Rückseite beachten!

## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann gemäss § 133 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission in Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist der Kommission in zwei Exemplaren einzureichen. Sie muss die Begehren nennen, deren Begründung darlegen sowie die Beweismittel anführen und mit der Unterschrift der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers oder seiner Rechtsvertreterin bzw. seines Rechtsvertreters versehen sein. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizufügen, ebenfalls Kopien der Beweismittel, soweit diese der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer vorliegen.

---

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

#### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

##### § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zwecksbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

#### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

##### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltsapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.